Amtsblatt

L 64

der Europäischen Gemeinschaften

24. Jahrgang11. März 1981

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Verordnung (EWG) Nr. 620/81 der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen
	Verordnung (EWG) Nr. 621/81 der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
	Verordnung (EWG) Nr. 622/81 der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker
	Verordnung (EWG) Nr. 623/81 der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker
	Verordnung (EWG) Nr. 624/81 der Kommission vom 10. März 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 8
	*Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Argentinien über den Handel mit Textilwaren
	*Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über die Einsetzung des Gemischten Ausschusses und des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	81/107/EWG:
	*Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 1981 zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, zusätzliche Kriterien für die Definition des Schaffleischerzeugers festzusetzen
1	(Fortsetzung umseitig)
i	

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)	81/108/EWG :	
	*Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 1981 zur Änderung der Entscheidung 77/711/EWG hinsichtlich der Gebiete, in denen die Mitverant-	12
	81/109/E W G :	
	⋆Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1981 zur Änderung der Entscheidung 80/755/EWG zur Genehmigung der vorschriftsgemäßen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut	13
	81/110/EWG :	
	* Stellungnahme der Kommission vom 10. Februar 1981 an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 79/115/EWG des Rates über die Beratung von Schiffen durch Überseelotsen in der Nordsee und im Englischen Kanal	14
	81/111/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 1981 zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 48. Teilausschreibung	15
	81/112/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 1981 zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte 31. Teilausschreibung.	16
	81/113/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1981 zur Ermächtigung Irlands, aus Hongkong stammende Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.	17
	81/114/EWG :	
	* Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1981 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland	19
	81/115/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80	21
	81/116/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80	22
	81/117/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80	23
	81/118/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1981, die zum 12. Februar 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste nicht zu berücksichtigen	24

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 620/81 DER KOMMISSION

vom 10. März 1981

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

- in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt

Diese Wechselkurse sind die am 9. März 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1, 11, 1975, S. 1.

⁽²) ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

^(*) ABI. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62. (*) ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

^{(&}lt;sup>5</sup>) ABl. Nr. L 200 vom 1, 8, 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

		120011011110
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	63,56
10.01 B	Hartweizen	72,89 (1) (5)
10.02	Roggen	19,54 (6)
10.03	Gerste	35,12
10.04	Hafer	5,88
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
ì	Aussaat	61,40 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	13,59 (4)
10.07 C	Sorghum	49,07 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	103,37
11.01 B	Mehl von Roggen	41,77
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart-	
,	weizen	126,39
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von	
<i>'</i>	Weichweizen	110,09

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4.35/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (5) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 621/81 DER KOMMISSION

vom 10. März 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80 (*) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. März 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term.
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	15,71	15,71	15,80
10.02	Roggen	0	11,18	11,18	11,18
10.03	Gerste	0	7,41	7,41	6,10
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term.	3. Term.	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	13,19	13,19	10,86	10,86
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	9,86	9,86	8,11	8,11
11.07 B	Malz, geröstet	0	11,49	11,49	9,46	9,46

VERORDNUNG (EWG) Nr. 622/81 DER KOMMISSION

vom 10. März 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (³), geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (⁴), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 614/81 (6), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽i) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 63 vom 10. 3. 1981, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhr- abschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: ex A. Weißzucker, ausgenommen Kandiszucker; Zucker,	
	aromatisiert oder gefärbt	-
	ex B. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	0 (1)

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 623/81 DER KOMMISSION vom 10. März 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 616/81 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1981

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	, Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	2,24 1,15 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17. (³) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 10. 3. 1981, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 624/81 DER KOMMISSION

vom 10. März 1981

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesonderé auf Artikel 12 Absatz 4.

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 492/81 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/81 (7), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. März 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 (8) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 (°), zuletzt geändert durch die Verordnung, (EWG) Nr. 2245/78 (10), unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 492/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽f) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1. (f) ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1981, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 60 vom 6. 3. 1981, S. 30.

^(*) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

^(°) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

	Abschöpfungen	in ECU/Tonne
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLC
11.01 D (²)	16,41	10,37
11.02 A ÎV (²)	16,41	10,37
11.02 B I a) 2 aa)	8,90	5,88
11.02 B I a) 2 bb) (²)	13,39	10,37
11.02 B I b) 2 (²)	13,39	10,37
11.02 C IV (²)	12,24	9,22
11.02 D IV (²)	8,90	5,88
11.02 E I a) 2 (²)	8,90	5,88
11.02 E I b) 2 (²)	17,56	11,52
11.02 F IV (2)	16,41	10,37

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

[—] einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

[—] einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Argentinien über den Handel mit Textilwaren

Nachdem die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Argentinien einander am 21. Dezember 1979 bzw. am 23. Dezember 1980 den Abschluß der Verfahren notifiziert haben, die für das Inkrafttreten dieses am 18. September 1979 unterzeichneten Abkommens (1) notwendig sind, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 16 am 1. Januar 1981 in Kraft.

Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über die Einsetzung des Gemischten Ausschusses und des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren

Nachdem der in Artikel 5 des am 28. Juli 1980 in Bukarest unterzeichneten Abkommens über die Einsetzung des Gemischten Ausschusses und in Artikel 13 des am gleichen Tage in Bukarest unterzeichneten Abkommens über den Handel mit gewerblichen Waren vorgesehene Austausch der Notifizierungsurkunden am 17. Dezember 1980 in Brüssel stattgefunden hat, sind beide Abkommen am 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 298 vom 26. 11. 1979, S. 1.

H

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1981

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, zusätzliche Kriterien für die Definition des Schaffleischerzeugers festzusetzen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. geändert 3445/80 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zuständigen Behörden Luxemburgs haben die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, die Definition des Schaffleischerzeugers gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 durch einige zusätzliche Kriterien zu ergänzen. Es ist Sache der Kommission, diese Kriterien vorher zu genehmigen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, die Definition des Schaffleischerzeugers gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 durch die zusätzlichen Kriterien zu ergänzen. die der Kommission am 16. Januar 1981 übermittelt worden sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

²) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 6.

vom 9. Februar 1981

zur Änderung der Entscheidung 77/711/EWG hinsichtlich der Gebiete, in denen die Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse nicht erhoben wird

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(81/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1364/80 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 der Kommission vom 5. August 1977 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1381/80 (4), findet diese Abgabe keine Anwendung auf Milch, die ein Erzeuger an eine Molkerei verkauft, welche in einem Gebiet liegt, in dem 1976 die von den Erzeugern gelieferte durchschnittliche Milchmenge pro Tag weniger als 10 kg je Erzeuger betrug. Die Gebiete, die für die Anwendung dieser Bestimmung berücksichtigt werden können, sind die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 72/280/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, festgelegten Gebiete.

Nach den von Griechenland gelieferten Informationen und den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben sind die vorgenannten Bedingungen für die Nichtanwendung der Abgabe in diesem Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet ein einziges Gebiet im Sinne der Richtlinie 72/280/EWG darstellt, erfüllt. Die Entscheidung 77/711/EWG der Kommission (6) ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 77/711/EWG wird durch folgende Angabe ergänzt:

"Griechenland: das gesamte Hoheitsgebiet".

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 9. 8. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 59.

⁽⁵⁾ ABI, Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.

vom 10. Februar 1981

zur Änderung der Entscheidung 80/755/EWG zur Genehmigung der vorschriftsgemäßen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut

(81/109/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG (²), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundsätzlich dürfen Packungen mit Saatgut von Getreide nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem Etikett versehen sind, das den Vorschriften der Richtlinie 66/402/EWG entspricht.

Danach kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung nach dem Muster des Etiketts gestattet werden.

Es empfiehlt sich, eine solche Genehmigung unter Voraussetzungen zu erteilen, die die Verantwortung der Anerkennungsstelle sicherstellen.

Mit Entscheidung 80/755/EWG (3) hat die Kommission bereits eine Genehmigung erteilt.

Bei der Durchführung der vorgenannten Entscheidung hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diese Entscheidung bezüglich der bei der Probenahme auf die Verpackung aufzudruckenden oder zu stempelnden vorgeschriebenen Angaben zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Entscheidung 80/755/EWG wird wie folgt geändert:

- Die Angaben "3.3a und 6" werden durch die Angaben "3 und 3a" ersetzt.
- In der deutschen Fassung werden die Worte "nicht vor" durch das Wort "bei" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 207 vom 9. 8. 1980, S. 37.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1981

an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 79/115/EWG des Rates über die Beratung von Schiffen durch Überseelotsen in der Nordsee und im Englischen Kanal

(81/110/EWG)

- 1. Mit Schreiben vom 27. November 1979 hat die deutsche Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission gemäß Artikel 2 der Richtlinie 79/115/EWG (¹) die Verordnung über das Seelotsenwesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 übermittelt.
- 2. Die Kommission hat dieses Dokument sowie das Schreiben des Verkehrsministers vom 5. November 1979 an den Verband deutscher Reeder geprüft und sich davon überzeugt, daß die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der genannten Richtlinie in jeder Hinsicht nachgekommen ist.
- 3. Allerdings ergab bei dieser Gelegenheit die Prüfung des Gesetzes vom 13. Oktober 1954, in dem das gesamte Lotsenwesen also auch das Hochseelotsenwesen allgemein geregelt ist, daß nach den §§ 10 und 12 dieses Gesetzes für die Ausübung des Lotsenberufes die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist.
- 4. Bei mehreren Gesprächen mit den zuständigen Vertretern der Bundesregierung hat die Kommission

- zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung diese Vorschriften noch vor 1983 ändern will und daß bis dahin die besagte Einschränkung nicht auf Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten angewendet wird. Die Kommission bittet die Bundesregierung, diese Verpflichtung den zuständigen Behörden und betroffenen Parteien durch eine verbindliche Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben und diese der Kommission zu übersenden.
- 5. Vorbehaltlich der Bestätigung ist die Kommission der Meinung, daß diese Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland vollständig angewendet wird.

Brüssel, den 10. Februar 1981

Für die Kommission
Georges CONTOGEORGIS
Mitglied der Kommission

vom 11. Februar 1981

zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 48. Teilausschreibung

(81/111/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3274/80 (5), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 48. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 48. Teilausschreibung wird der Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung auf 6,022 ECU je 100 Kilogramm Weizucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28, 3, 1972, S. 5, (4) ABl. Nr. L 61 vom 6, 3, 1980, S. 18.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 13.

vom 11. Februar 1981

zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte 31. Teilausschreibung

(81/112/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 der Kommission vom 14. Mai 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker aus Zuckerrüben (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3274/80 (5), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 ist gegebenenfalls ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 31. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker—

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte 31. Teilausschreibung für Rohzucker aus Zukkerrüben wird der Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr auf 5,390 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17. (3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 13.

vom 12. Februar 1981

zur Ermächtigung Irlands, aus Hongkong stammende Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/113/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Januar 1981 hat die irische Regierung gemäß Artikel 115 erster Absatz des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben der Tarifstellen 60.05 A II und 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs der Kategorie 7 von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 (²) eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlich-

keit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware betragen 501 000 Stück für 1979 und 324 000 Stück für die ersten zehn Monate des Jahres 1980.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Hongkong liegen merkbar unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Irland hergestellt werden. Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegt ein Antrag auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 9 500 Stück vor.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 erster Absatz unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 1. Februar 1981 gestellt wurden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
60.05 A II und 61.02 B II NIMEXE- Kennziffern: 60.05-22; 23; 24; 25 und 61.02-78; 82; 84 (Kategorie 7)			

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1981

Für die Kommission Étienne DAVIGNON Vizepräsident

vom 12. Februar 1981

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/114/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG (²), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (³), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG (⁴), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), hat die Bundesrepublik Deutschland einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — gestellt.

Dieser Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden und er entspricht den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (6), zuletzt geändert

durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980 (7).

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 126 005 853,72 DM beläuft und sich wie folgt verteilt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	76 717 845,80 DM	34 675 678,75 DM
gemäß Artikel 10 gemäß Artikel 11	330 362,33 DM 3 890 118,00 DM	40 783,48 DM
gemäß Artikel 12	459 867,56 DM	_
gemäß Artikel 13	9 891 197,80 DM	

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 31 501 463,43 DM, zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG, Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG ist bereits ein Abschlag von 24 269 282,34 DM überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 7 232 181,09 DM an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43. (3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Hilfen wird endgültig auf einen Betrag von 31 501 463,43 DM festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 7 232 181,09 DM ist an die Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Brüssel, den 12. Februar 1981

vom 12. Februar 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80

(81/115/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 12. Februar 1981 hinterlegten Angebote auf 49,50 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Brüssel, den 12. Februar 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5, 2, 1975, S. 8, (6) ABl. Nr. L 351 vom 15, 12, 1978, S. 16.

vom 12. Februar 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80

(81/116/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 12. Februar 1981 hinterlegten Angebote auf 49,50 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Brüssel, den 12. Februar 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15, 12, 1978, S. 16.

vom 12. Februar 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80

(81/117/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 12. Februar 1981 hinterlegten Angebote auf 30,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-

Brüssel, den 12. Februar 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8. (6) ABl. Nr. L 351 vom 15, 12, 1978, S. 16.

vom 12. Februar 1981,

die zum 12. Februar 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste nicht zu berücksichtigen

(81/118/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (5), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 der Kommission (6) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (8), und nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 (9) der Kommission, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75 (10) und (EWG) Nr. 771/75 (11), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beschließen die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabschöpfung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 12. Februar 1981 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-

Brüssel, den 12. Februar 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82. (5) ABI. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 15.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15, 12, 1978, S. 16.

^(°) ABI. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.